

Leistungsbewertung Sek I: Rechtsgrundlagen im Ländervergleich

Beitrag von „Susannea“ vom 25. August 2012 11:42

In Berlin sieht es sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe I anders aus (Sekundarstufe II ja dann eh):

Zitat

(2) 1Außerhalb der Beurteilung auf Zeugnissen dürfen Noten mit Tendenzen versehen oder durch andere Zusätze präzisiert und erläutert werden. 2Zeugnisnoten oder Punktwerte können unter „Bemerkungen“ erläutert werden, dabei kann insbesondere auf Lernfortschritte hingewiesen werden. 3Die Noten oder Punktwerte sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch zu erläutern und zu begründen.

§20 Sekundarstufe I-Verordnung

Somit also eindeutig erlaubt + und - zu verwenden.